

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	1.2
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Pelz
	Telefon (0202)	563 5309
	Fax (0202)	563 8422
	E-Mail	Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0057/01</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>19.06.2001</b>	<b>Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>05.06.2001</b>	<b>Bezirksvertretung Oberbarmen</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>20.06.2001</b>	<b>Bezirksvertretung Cronenberg</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>12.06.2001</b>	<b>Bezirksvertretung Ronsdorf</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>11.09.2001</b>	<b>Verkehrsausschuss</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Rechtmäßige Herstellung von Erschließungsanlagen</b>		

### **Grund der Vorlage**

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

### **Beschlussvorschlag**

Die in der Anlage 1 aufgeführten Erschließungsanlagen werden gemäß § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für rechtmäßig hergestellt erklärt.

### **Einverständnisse**

entfällt

### **Unterschrift**

Roßberg  
Beigeordneter

Pelz

## **Begründung**

Die Herstellung von Erschließungsanlagen setzt grundsätzlich einen Bebauungsplan voraus (§ 125 Abs. 1 BauGB). Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, durften in der Vergangenheit Erschließungsanlagen nur mit der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde hergestellt werden (§ 125 Abs. 2 BauGB alte Fassung). Die Zustimmung konnte auch nach der Herstellung eingeholt werden.

Darüber hinaus bedarf es auch einer Rechtsgrundlage im Sinne des § 125 BauGB, um den der Gemeinde entstandenen Aufwand für die Herstellung von Erschließungsanlagen über Erschließungsbeiträge refinanzieren zu können. Verschiedene Straßen in der Stadt Wuppertal sind – offensichtlich bedingt durch die besonderen Umstände des Einzelfalls – bereits seit Jahren ganz oder teilweise hergestellt, ohne dass es hierfür eine Rechtsgrundlage gibt. Die Folge davon ist, dass die Stadt dem gesetzlichen Auftrag zur Beitragserhebung nicht nachkommen kann und den entstandenen Aufwand über Jahre oder Jahrzehnte vorfinanzieren muss. Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage ist die Verwaltung bemüht, solche Fälle abzubauen und die Voraussetzungen zur Beitragserhebung zu schaffen. Insbesondere soll verstärkt von den Möglichkeiten des inzwischen geänderten § 125 Abs. 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt.

Mit der am 01. Januar 1998 in Kraft getretenen Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 hat der Gesetzgeber – im Zusammenhang mit dem Wegfall des Anzeigeverfahrens für Bebauungspläne bzw. der Freistellung von der Genehmigung für aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne – zur Stärkung der kommunalen Planungshoheit auch auf die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung) zur Herstellung von Erschließungsanlagen verzichtet (§ 125 Abs. 2 BauGB). Die höhere Verwaltungsbehörde hatte vor Erteilung der Zustimmung zu prüfen, ob die Herstellung einer Erschließungsanlage den Zielen der Raumordnung, den Planungsleitsätzen sowie dem Abwägungsgebot der öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs. 4 bis 6 BauGB) entspricht. Nach Wegfall des Zustimmungserfordernisses sind diese Voraussetzungen nunmehr eigenverantwortlich von der Gemeinde zu prüfen.

Wie die Überprüfung innerhalb der Gemeinde erfolgt, hat sie selbst zu bestimmen. In der Stadt Wuppertal ist die abschließende Feststellung, ob eine Erschließungsanlage entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 6 BauGB hergestellt ist, auf den Verkehrsausschuss übertragen (§ 12 der Zuständigkeitsordnung vom 17.12.1999). Im Rahmen des der Feststellung vorangehenden Prüfverfahrens sind die Grundzüge einer Abwägung der privaten und öffentlichen Belange zu dokumentieren und nachvollziehbar darzulegen. Aus diesem Grund wird durch öffentliche Auslage der Straßenpläne für vier Wochen den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, Anregungen in das Verfahren einzubringen. Die Anregungen werden mit einem Abwägungsvorschlag dem Verkehrsausschuss zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt. Danach erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses.

Mit der Bekanntmachung des Beschlusses gelten die Erschließungsanlagen im Sinne des § 125 Abs. 2 BauGB als rechtmäßig hergestellt. Gleichzeitig sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen erfüllt.

## **Kosten und Finanzierung**

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die in der Anlage 1

aufgeführten Erschließungsanlagen können Beitragseinnahmen in Höhe von ca. 350.000 DM realisiert werden.

### **Zeitplan**

Die Beitragsverfahren für die in der Anlage 1 aufgeführten Erschließungsanlagen sollen in diesem, spätestens aber im nächsten Jahr durchgeführt werden.

### **Besondere Anmerkungen**

Das eigenverantwortliche Prüfverfahren auf der Grundlage des neuen § 125 Abs. 2 BauGB wird erstmalig in der Stadt Wuppertal durchgeführt. Erfahrungen im Umgang mit dieser neuen Regelung gibt es – auch aus anderen Städten – noch nicht. Es ist beabsichtigt, aus den oben geschilderten Gründen noch für weitere bereits fertiggestellte Straßen entsprechende Prüfverfahren durchzuführen.

### **Anlagen**

Anlage 1: Abwägung der privaten und öffentlichen Belange

Anlage 2: Auszug aus dem Baugesetzbuch

Anlage 3: Straßenpläne

Verteiler:

Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung